

Revision Entschädigungsreglement

(KP2025-566)

Antrag Kirchenpflege	Antrag RGPK	Meinung KP
I. Allgemeines § 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die in der Kirchenpflege, in einer unterstellten Kommission oder in einem Gremium tätig sind, das durch das Kirchgemeindeparlament gewählt wird (Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfond, Stiftung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich). ² Das Parlament verfügt über ein eigenes Entschädigungsreglement. ³ Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn sie durch das Parlament oder die Kirchenpflege in ein Gremium gewählt sind und ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird. ⁴ Die Entschädigungsbeträge gemäss Art. 8 – 10 (exkl. Spesenpauschalen) sind alle vier Jahre ab Inkrafttreten des Reglements der aufgelaufenen Teuerung gemäss Kirchenrats-Beschlüssen zu Teuerungszulagen für die vergangenen vier Jahre anzupassen.	<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u> § 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die <u>folgendes Amt innehaben oder folgende Tätigkeiten ausüben:</u> a. <u>Mitgliedschaft in der Kirchenpflege;</u> b. <u>Mitgliedschaft in einer der Kirchenpflege unterstellten Kommission</u> c. <u>Mitgliedschaft in einem durch das Kirchgemeindeparlament gewählten Gremium (z.B. Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfonds, Stiftung der evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich).</u> ² Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, <u>erhalten nur eine Entschädigung gemäss diesem Reglement, wenn sie durch das Parlament oder die Kirchenpflege in ein Gremium gewählt wurden, und ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.</u>	Präambel beibehalten Mit § 1 der RGPK einverstanden

§ 2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen Die personalrechtlichen Bestimmungen ¹ gelten nur insoweit, als das vorliegende Reglement einzelne Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt.	§ 2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen Die personalrechtlichen Bestimmungen <u>der Kirchgemeinde</u> gelten nur soweit, als <u>sie in diesem Reglement ausdrücklich für anwendbar erklärt werden.</u>	Mit § 2 der RGPK einverstanden
---	---	---------------------------------------

¹ Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (PVO; LS 181.40), Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (VVO; LS 181.401)

§ 3 Sitzungs- und Taggelder ¹ Es werden folgende Sitzungs- und Taggelder für Mitglieder von Gremien ausgerichtet, die durch das Kirchgemeindep Parlament gewählt werden (aktuell Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfond, Stiftung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich): a. für Einzelsitzungen bis 2 Stunden CHF 100 b. für jede weitere angebrochene Stunde CHF 50 c. Doppelsitzungen ab 4 Stunden CHF 200 d. halber Tag CHF 200 e. Taggeld (ab 6 Stunden) CHF 300 f. Ganzer Tag CHF 400 ² Für das Präsidium vom Sitzungsgremium wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet. Für die Protokollführung an Sitzungen wird ein 50% höheres Sitzungsgeld ausgerichtet.	§ 3 Grundsätze der Entschädigung <u>Die Entschädigungen dienen der angemessenen Abgeltung des Zeitaufwands und der Verantwortung, die mit der Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit im Sinne dieses Reglements verbunden sind.</u>	Mit § 3 einverstanden mit folgender Ergänzung: ¹ Die Entschädigungen¹... ² In den Beträgen der §4 und 5 sind auch die Entschädigung für alle Sitzungen mit Ausnahme der in § 6 erwähnten inbegriffen. Mit der Ergänzung im § 3 können Diskussionen für §4 und 5 vorweggenommen und Unklarheiten ausgeräumt werden. Wenn nicht hier, dann müssten die §4 und § 5 damit ergänzt werden. Die Kirchenpflege erachtet es als sinnvoll, dass im Absatz 1 nach «Die Entschädigungen» eine Fussnote eingefügt wird, aus der die Berechnungsgrundlagen für die KP und für Kommissionen ersichtlich sind, sowie die betreffenden Lohnstufen. Text Fussnote: Die Entschädigungen orientieren sich an der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung der Landeskirche. Für die Kirchenpflege ist für das Präsidium Lohnklasse 19 (ca. 70 %) und für die KP-Mitglieder 17 (ca. 30 %), jeweils Stufe 36 die Basis. Für die unterstellten Kommissionen ist für das Präsidium Lohnklasse 16 (ca. 20%) und für die Kommissions-Mitglieder 15 (ca. 10%), jeweils Stufe 36, die Basis.
---	---	---

§ 4 Massgeblicher Zeitaufwand Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die an protokollierten Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen und dergleichen aufwendet wurde, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten sowie für die Abfassung von Berichten und Anträgen.	<u>B. Entschädigungen</u> <u>§ 4 Kirchenpflege</u> <u>¹ Mitglieder der Kirchenpflege erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:</u> a. <u>Präsidium: CHF 140'000</u> b. <u>Mitglieder: CHF 55'000</u> <u>² Zusätzlich wird eine jährliche Spesenpauschale gewährt:</u> a. <u>Präsidium: CHF 5'000</u> b. <u>Mitglieder: CHF 2'000</u> <u>³ Die Spesenpauschale deckt sämtliche Nebenkosten ab; weitere Spesen können nicht geltend gemacht werden.</u> <u>⁴ Für die Teilnahme in durch das Kirchgemeindeparlament gewählten Gremien werden zusätzlich zur Grundentschädigung Sitzungsgelder ausgerichtet.</u>	Mit § 4 der RGPK einverstanden

§ 5 Stellvertretungen Für Vertretungen bei Abwesenheit oder Indispositionen mit einer Dauer von mindestens 2 Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Deren Höhe legt die Kirchenpflege im Einzelfall fest.	<u>§ 5 Der Kirchenpflege unterstellte Kommissionen</u> <u>1 Mitglieder erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:</u> a. <u>Präsidium CHF 33'000</u> b. <u>Co-Präsidium CHF 24'000</u> c. <u>Mitglieder CHF 15'000</u> <u>2 Zusätzlich wird eine jährliche Spesenpauschale gewährt:</u> a. <u>Präsidium CHF 1'000</u> b. <u>Co-Präsidium CHF 750</u> c. <u>Mitglieder: CHF 500</u> <u>3 Die Spesenpauschale deckt sämtliche Nebenkosten ab; weitere Spesen können nicht geltend gemacht werden.</u> <u>4 Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet mit Ausnahme der Teilnahme in Pfarrwahlkommissionen.</u>	Mit § 5 einverstanden, ausser dass der Punkt 4 analog zum Punkt 4 aus § 5 lauten soll: ⁴ Für die Teilnahme in durch das Kirchgemeindeparlament gewählten Gremien werden zusätzlich zur Grundentschädigung Sitzungsgelder ausgerichtet.
--	---	---

§ 6 Spesenpauschalen

Sofern gemäss diesem Reglement Spesen mit einer Jahrespauschale abgegolten sind, können keine weiteren Spesenentschädigungen geltend gemacht werden.

§ 6 Sitzungsgelder

1 Für Mitglieder von durch das Kirchgemeindeparlament gewählten Gremien (z. B. Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfonds, Stiftung der Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich) gelten folgende Sitzungsgelder:

- a. Sitzungen bis 2 Stunden: CHF 100
- b. Jede weitere angebrochene Stunde CHF 50, maximal CHF 400 pro Sitzung

2 Für die Sitzungsleitung wird das Sitzungsgeld nach Abs. 1 verdoppelt, für die Protokollführung um 50 % erhöht. Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Leitung.

3 Bei zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine Sitzung ein Sitzungsgeld ausbezahlt.

4 Pausen von mehr als 30 Minuten (z. B. für Mittag- oder Abendessen) werden nicht entschädigt.

5 Wer mehr als eine Stunde nach Sitzungsbeginn erscheint oder die Sitzung mehr als eine Stunde vor Ende verlässt, erhält 50 % des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1.

Mit § 6 im Grundsatz einverstanden, Vorschlag für lesbarere Variante:

2 Für die Sitzungsleitung wird das Sitzungsgeld nach Abs. 1 verdoppelt. Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Leitung.

3 Für die Protokollführung wird das Sitzungsgeld nach Abs. 1 um 50 % erhöht.

§ 7 Abschiedsgeschenk Bei freiwilligem und/oder unverschuldetem Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von max. CHF 200 pro Person pro rata temporis nach angefangener Amtsdauer ausgerichtet.	§ 7 Massgeblicher Zeitaufwand <u>Für die Berechnung der Sitzungsgelder wird ausschliesslich die protokollierte Zeit für Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen o. ä. berücksichtigt. Vorbereitungsarbeiten, Berichte oder Anträge werden nicht entschädigt.</u>	Mit § 7 einverstanden
II. Besondere Bestimmungen § 8 Kirchenpflege ¹ Präsidien und Mitglieder der Kirchenpflege beziehen folgende Entschädigung: a. Präsidium: CHF 140'260 Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 5'000 pro Jahr. b. Mitglieder: CHF 52'301. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr. ² Präsidium und Mitglieder der Kirchenpflege sind bei der Pensionskasse der Stadt Zürich gemäss den gesetzlichen Vorschriften versichert.	§ 8 Stellvertretungen ¹ <u>Bei Abwesenheit oder Indisposition eines Mitglieds mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine Entschädigung.</u> ² <u>Die Höhe wird von der Kirchenpflege im Einzelfall festgelegt und darf die Entschädigung des vertretenen Mitglieds nicht übersteigen.</u>	Mit § 8 einverstanden

§ 9 Kirchenkreiskommissionen Präsidien und Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen beziehen folgende Entschädigung gemäss Vollzugsverordnung zur Personalverordnung: c. Präsidium: CHF 32'780 Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr. d. Mitglieder: CHF 15'317. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'000 pro Jahr. e. Co-Präsidium: Je CHF 24'048²:. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'500 pro Jahr[.]	§ 9 Abschiedsgeschenk <u>Bei Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von max. CHF 200 pro Person gewährt.</u>	Mit § 9 einverstanden
§ 10 Kommission Institutionen & Projekte ¹ Präsidium und Mitglieder der Kommission Institutionen & Projekte beziehen folgende Entschädigung gemäss Vollzugsverordnung zur Personalverordnung: f. Präsidium: CHF 32'780 Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr. g. Mitglieder: CHF 15'317. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'000 pro Jahr. h. Co-Präsidium: Je CHF 24'048³:. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'500 pro Jahr[.]	<u>C. Sozialversicherungen und berufliche Vorsorge</u> <u>§ 10 Sozialversicherungspflicht</u> <u>Alle Entschädigungen ab dem gesetzlichen Freibetrag unterliegen der Sozialversicherungspflicht.</u>	§10 einverstanden unter Vorbehalt der nachfolgenden, aus rechtlichen Gründen notwendigen Änderungen. Alle Entschädigungen unterliegen der üblichen gesetzlichen Sozialversicherungspflicht.

² Betrag lit. A plus Betrag lit. B geteilt durch 2

³ Siehe Fn. 2

[§ 11 fehlt]	<u>§ 11 Berufliche Vorsorge</u> <u>¹ Mitglieder der Kirchenpflege und der ihr unterstellten Kommissionen werden bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters bei der zuständigen Pensionskasse versichert, sofern dies gemäss dem Reglement der Pensionskasse zulässig ist.</u> <u>² Ein Verzicht auf die Versicherung begründet keine weiteren Ansprüche. Ein Widerruf des Verzichts ist nur zu Beginn eines neuen Amtsjahres möglich.</u>	§11 einverstanden unter Vorbehalt der nachfolgenden, aus rechtlichen Gründen notwendigen Änderungen: § 11 Berufliche Vorsorge ¹ Mitglieder der Kirchenpflege und der ihr unterstellten Kommissionen werden bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters bei der zuständigen Pensionskasse versichert, sofern dies gemäss dem Reglement der Pensionskasse zulässig ist. ² Ein Verzicht auf eine freiwillige Versicherung begründet keine weiteren Ansprüche aus einer solchen. Ein Widerruf des Verzichts ist nur zu Beginn eines neuen Amtsjahres (Amtsjahr Kirchgemeinde Zürich vom 1.7 – 30.6.) möglich.
III. Schlussbestimmung § 12 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts Dieses Reglement tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen in der Fassung vom 23. September 2020 aufgehoben.	<u>D. Weitere Bestimmungen</u> <u>§ 12 Indexierung</u> <u>¹ Die Grundentschädigungen werden alle vier Jahre ab Inkrafttreten dieses Reglements an die Teuerung angepasst.</u> <u>² Die Anpassung erfolgt gemäss den Kirchenrats-Beschlüssen zu Teuerungszulagen für die folgenden vier Jahre. Rückwirkende Erhöhungen sind ausgeschlossen.</u>	Mit § 12 einverstanden

	<u>§ 13 Offenlegungspflicht</u> <u>¹ Personen, welche eine Grundentschädigung gemäss diesem Reglement erhalten, legen folgende Informationen offen:</u> a. <u>Gesamtentschädigung einschliesslich Spesenpauschalen und Sitzungsgelder;</u> b. <u>Mietzinse und Anzahl Zimmer von Immobilien der Kirchgemeinde Zürich;</u> c. <u>weitere geldwerte Vorteile.</u> <u>² Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich auf einer Internetseite der Kirchgemeinde Zürich.</u>	Mit Buchstabe a einverstanden Buchstabe b zu Mietzinsen in einer Immobilie der Kirchgemeinde Zürich ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. Wohnverhältnisse (Anzahl Räume) und Mietzins laufen unter besonders schutzwürdige Daten und verletzen die Privatsphäre. Es bräuchte eine gesetzliche Grundlage (in der Kirchenordnung oder übergeordnetem Gesetz), ein überwiegendes öffentliches Interesse (die Wohnsituation hat ja mit Amtsführung oder Amtsintegrität nichts zu tun) Gegenvorschlag: b. ob sie in einer Liegenschaft der Kirchgemeinde Zürich wohnen c. weitere direkte oder indirekte geldwerte Vorteile
	<u>§ 14 Ausführungsbestimmungen</u> <u>Die Kirchenpflege erlässt bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung dieses Reglements.</u>	

	<u>E. Schlussbestimmungen</u> <u>§ 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts</u> <u>¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.</u> <u>² Gleichzeitig wird das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen in der Fassung vom 23. September 2020 aufgehoben.</u>	Mit § 15 Abs. 1 ist die Kirchenpflege nicht einverstanden. Es ist nicht einzusehen, warum die aktuellen Behördenmitglieder bei gleichen Aufgaben nicht bereits nach den neuen Ansätzen, welche die Pensen deutlich besser abbilden entschädigt werden sollten. Die Kirchenpflege schlägt als Datum des Inkrafttretens den 1. Oktober 2025 vor. Mit Abs. 2 einverstanden
--	---	---